

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Band:** 111 (1991)

**Artikel:** Rottweil und der Eidegnössische Vorort am Abend des Ancien Régime  
**Autor:** Richner, Felix  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985290>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rottweil und der Eidgenössische Vorort am Abend des Ancien Régime

## 1. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Rottweil und der schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum Ewigen Bund

Rottweil ist der nach Ulm gebietsmässig grösste Stadtstaat Schwabens, der Brutttafel oder dem Treibhaus der Reichsstädte, wie der Dichter Jean Paul Schwaben einmal genannt hat<sup>1</sup>. Die Reichsstadt am Oberlauf des Neckars zeichnete sich gegenüber den anderen 30 schwäbischen Reichsstädten neben dem bekannten Hofgericht v.a. durch seine Beziehungen zur Eidgenossenschaft aus<sup>2</sup>. Diese Besonderheit wird denn auch in den Lexiken des 18. Jahrhunderts gerne und ausführlich verzeichnet<sup>3</sup>.

Anfänglich kamen diese Beziehungen eher zufällig im Schosse der verschiedenen schwäbischen Städtebünde ab anfangs des 14. Jahrhunderts zustande<sup>4</sup>. Daran waren mehrmals gleichzeitig Rottweil und einige der eidgenössischen Orte (v.a. Zürich, Schaffhausen und St. Gallen) beteiligt. Über normale Berührungspunkte wie Vermittlertätigkei-

<sup>1</sup> Jean Paul, Blumen-, Frucht- und Dornenstücke oder Ehestand, Tod und Hochzeit des Armenadvokaten F. St. Siebenkäs, Beilage zum zweiten Kapitel «Regierung des H. R. R. freien Marktflecken Kuhschnappel».

<sup>2</sup> Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band 4, Sp. 1172–1177.

<sup>3</sup> Adolf Laufs, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806, Stuttgart 1963, S. 6.

<sup>4</sup> Zum folgenden vgl. Placid Bütler, Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur Schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXIII (1908), S. 55–130; Karl S. Bader, Die Reichsstadt Rottweil im Vorfeld der Eidgenössischen Bünde, in: ders., Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte III, Sigmaringen 1983, S. 397–408.

ten bei kriegerischen Auseinandersetzungen oder Handelsbeziehungen gingen diese ersten Kontakte aber nicht hinaus.

Dies änderte sich, als 1454 Schaffhausen vorerst auf 25 Jahre als Zugewandter Ort zur Eidgenossenschaft stiess. Genauso wie Schaffhausen, das sich nur etwa 10½ Wegstunden entfernt befand, hatte sich Rottweil 1446 an einem erneuten Städtebund beteiligt, der beiden Städten die Unzuverlässigkeit eines solchen heterogenen Bundes aufzeigte. Demgegenüber war das Ansehen der Eidgenossenschaft in jenen Jahrzehnten trotz des erst vor kurzem beendeten Alten Zürichkrieges gewaltig gestiegen, und die Eidgenossen galten auch im deutschen Südwesten als Garant der territorialpolitischen Ordnung<sup>5</sup>. Wie bereits Schaffhausen wandte sich deshalb auch Rottweil ab den 1450-er Jahren immer wieder an die Eidgenossenschaft, um sich so gegen Übergriffe der benachbarten Mächte, allen voran der Grafschaft Württemberg, zu schützen.

Am 18. Juni 1463 kam es denn auch zum Abschluss eines auf 15 Jahre befristeten Bündnisses zwischen den VIII alten Orten und Rottweil<sup>6</sup>. Damit war die Stadt praktisch als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft aufgenommen<sup>7</sup>. Da sich die Verbindung während den folgenden Burgunderkriegen bewährte – Rottweil nahm insbesondere mit einer Schar an der Schlacht von Murten teil – wurde das Bündnis am 9. Juli 1477 und am 13. Dezember 1490 unverändert, also jeweils wiederum auf 15 Jahre, erneuert<sup>8</sup>. Obwohl alles auf eine dauerhafte Bindung hinzudeuten schien, lockerten sich die Beziehungen im Zusammenhang mit der Thronbesteigung von Kaiser Maximilian I. und der Reichsreform. In den Konflikt zwischen dem Kaiser und den eidgenössischen Orten wurde auch Rottweil einbezogen, gegen das der Kaiser die Reichsacht verhängte. Als er der Reichsstadt drohte sogar das Hofgericht wegzunehmen, brach der Widerstandswille zusammen. 1498 huldigte Rottweil dem Kaiser und nahm, aus verständlichen Gründen und im Einverständnis mit den Eidgenossen, auch nicht am Schwabenkrieg teil, wie wir ihn aus Schweizer Sicht nennen. Während der Schwabenkrieg dazu führte, dass der Zugewandte Ort Schaffhausen als vollberechtigtes Mit-

<sup>5</sup> Karl S. Bader, Rottweil und die Eidgenossenschaft 1796, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte XXX (1950), S. 439.

<sup>6</sup> EA (= Eidgenössische Abschiede) II Nr. 519 S. 327, Beilage Nr. 39 S. 890 f.

<sup>7</sup> Zur Problematik des Begriffs «Zugewandter Ort» vgl. Bader, Vorfeld, S. 404.

<sup>8</sup> EA II Nr. 900 (g) S. 688, EA III/1, Nr. 403 (n) S. 375.

glied in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde, hatte er hinsichtlich Rottweils zur Folge, dass das Bündnis 1507 trotz eingeleiteter Verhandlungen nicht erneuert wurde<sup>9</sup>.

Der Schwabenkrieg hatte bereits sehr deutlich die Grenzen des Rottweiler Bündnisses aufgezeigt<sup>10</sup>. So konnte sich Rottweil auf Grund seiner Lage nicht vorbehaltlos auf die Seite der Eidgenossen stellen, wenn es von eidgenössischen Feinden umgeben war. Ebensowenig konnten die Eidgenossen der Reichsstadt in einem solchen Fall wirksam zu Hilfe kommen. Bedeutsam war aber auch, dass die Rottweiler nicht auf das Hofgericht und damit auf ihre Stellung als Reichsglied verzichten wollten.

## 2. Der Ewige Bund von 1519 und sein Ausklingen

Trotzdem brachen die Beziehungen zwischen den ehemaligen Bündnispartnern nicht ab. So beteiligte sich Rottweil u. a. sowohl am Pavierzug und der Eroberung von Mailand als auch an der Schlacht bei Marignano<sup>11</sup>. Die Stadt versuchte nach dem Tod Kaiser Maximilians (12. 1. 1519) deshalb sogleich, eine Erneuerung des Bundes zu erlangen. Bereits am 6. April 1519 konnten die Verhandlungen erfolgreich beendet werden, indem Rottweil nun als ewiges Bundesglied im Range eines Zugewandten Ortes aufgenommen wurde<sup>12</sup>. Einzig Basel, das hinsichtlich des Rottweiler Hofgerichts Bedenken hegte, siegelte die «ewige fründschaft», wie es im Bundesbrief heisst, nicht<sup>13</sup>.

Damit wäre eine Entwicklung möglich gewesen, die zur Eingliederung Rottweils in das schweizerische Staatswesen hätte führen können. Der unmittelbar nach Abschluss des ewigen Bundesvertrages eintretende konfessionelle Zwiespalt bestimmte nun aber den Bestand des Bundes massgeblich. Während nämlich die meisten schweizerischen Städteorte, insbesondere die am nächsten bei Rottweil liegenden, zum neuen Glauben übergangen, verblieb Rottweil nach der Vertreibung seiner Refor-

<sup>9</sup> Bütler, Rottweil, S. 112 f.

<sup>10</sup> Vgl. auch Bader, Vorfeld, S. 407 f.

<sup>11</sup> Bütler, Rottweil, S. 114–119.

<sup>12</sup> EA III/2 Nr. 775 (c) S. 1146, Beilage Nr. 41 S. 1424–1428.

<sup>13</sup> Bütler, Rottweil, S. 123.

mierten 1529 beim alten Glauben<sup>14</sup>. Im Zweiten Kappelerkrieg schlug sich die Reichsstadt ganz auf die Seite der katholischen Orte, indem es sie mit einem Truppenkontingent unterstützte. Damit kühlten sich die Beziehungen zu den reformierten Orten ab, obwohl Handelsbeziehungen zu diesen auf dem Spiel standen. Demgegenüber war das Interesse Rottweils an den ennetbirgischen Angelegenheiten der katholischen Waldstätte naturgemäss deutlich geringer.

Die gelockerten Beziehungen zu den reformierten Orten bedeuteten aber keineswegs, dass unmittelbar mit der Reformation eine schnelle Beendigung des Bündnisses erfolgt wäre<sup>15</sup>. Vielmehr hielten auch die reformierten Orte trotz der konfessionellen Differenzen bis ins 17. Jahrhundert am Bündnis fest. So war 1579 die gesamte Eidgenossenschaft bereit, Rottweil in bürgerlichen Unruhen beizustehen, die von je zwei reformierten und katholischen Standeshäuptern der Eidgenossen im «Laudum Helveticum» Rottweils beigelegt wurden<sup>16</sup>. Mit dem Dreissigjährigen Krieg, als die Stadt der katholischen Liga beitrug, mehrten sich nun aber die Spannungen hauptsächlich mit den evangelischen Orten<sup>17</sup>. Im Jahr 1632 verschlechterten sich die Beziehungen merklich. Das vor allem von Württemberg arg bedrängte Rottweil, das bis dahin, wenn auch nicht mit der gewünschten Regelmässigkeit an den eidgenössischen Tagsatzungen teilgenommen hatte<sup>18</sup>, wandte sich in seiner Not erneut an die Eidgenossen. Es ersuchte diese, das Bündnis von 1519 zu bestätigen und einen militärischen Zusatz zu senden. In dieser Situation stellte sich der eidgenössische Vorort Zürich auf den Stand-

---

<sup>14</sup> Wolfgang Vater, Die Beziehungen Rottweils zur Schweizerischen Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert, in: Stadtarchiv Rottweil (Hg.), 450 Jahre Ewiger Bund, Rottweil 1969, S. 28–32.

<sup>15</sup> Die Auffassung, der Bund sei mit der Reformation einem schnellen Ende entgegengegangen (vgl. hierzu Wilhelm Oechsli, Orte und Zugewandte, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XIII (1888), S. 311 ff.; Paul Kläui, Rottweil und die Eidgenossenschaft, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte XVII (1959), S. 1–14, insb. S. 1, 12–14; Bader, Rottweil 1796, S. 440), ist heute überholt auf Grund der Forschungen von Vater, Beziehungen Rottweils, S. 26–63, und Winfried Hecht, Rottweil und die Eidgenossenschaft im Dreissigjährigen Krieg, in: Stadtarchiv Rottweil, 450 Jahre, S. 110–138.

<sup>16</sup> Adolf Laufs, Das Schweizer Laudum der Reichsstadt Rottweil, in: Stadtarchiv Rottweil, 450 Jahre, S. 91–109.

<sup>17</sup> Vgl. Hecht, Dreissigjähriger Krieg, auch zum folgenden.

<sup>18</sup> Hecht, Dreissigjähriger Krieg, S. 112, 116, 118.

punkt, die Rottweiler nicht weiter als Eidgenossen anzuerkennen<sup>19</sup>. Zürich drang mit seiner Ansicht zwar nicht vollständig durch, indem Rottweil die gewünschte Bestätigung des Bündnisses erhielt. Diese Bestätigung war aber ohne die gleichzeitig verweigerte Militärhilfe wenig wert.

Einen entscheidenden Schritt zur Auflösung des Bündnisses unternahm Rottweil dann aber selber. Am westfälischen Friedenskongress schlug der Basler Bürgermeister nämlich vor, nicht nur die eidgenössischen Orte, sondern auch die Zugewandten in die Exemtion einzubeziehen. Der Rottweiler Gesandte wies dieses Ansinnen aber zurück, da man dies nicht wünsche<sup>20</sup>. Die Exemtion hätte ja unweigerlich den Verlust des Hofgerichtes bedeutet, an dem Rottweil – wie wir bereits gesehen haben – ausserordentlich hing<sup>21</sup>. Wenn auch aus anderen Gründen wurde darauf die Ausweitung der Exemtion auf die Zugewandten Orte in den Westfälischen Friedensverträgen gestrichen.

Für die Rottweiler vertrug sich ihre doppelte Stellung als Reichsglied und gleichzeitiger Bundesgenosse der nun aus dem Reichsverband ausgeschiedenen Eidgenossen durchaus miteinander. Für sie blieb das Bündnis von 1519 weiterhin gültig, was Zürich hinzunehmen nicht mehr bereit war. Als Rottweil auf der Tagsatzung 1649 erscheint, erreicht Zürich die Entfernung der Rottweiler Gesandten<sup>22</sup>. 1688 erhält Rottweil zwar nochmals eine Bestätigung, dass das Bündnis von 1519 weiterhin in Kraft stehe<sup>23</sup>. Zürich lässt nun aber keine Gelegenheit ungenutzt, um Rottweil aus dem Verband der Eidgenossenschaft hinauszudrängen. Auf sein Betreiben hin erging deshalb 1689 anlässlich eines Hilfsgesuches Rottweils eine Erklärung der Eidgenossen, wonach sich Rottweil selber des Bundes verlustig gemacht habe und deshalb nicht mehr als Zugewandter Ort gelten könne<sup>24</sup>. Mit dieser Erklärung waren nach einigem Widerstand auch die katholischen Orte einverstanden<sup>25</sup>. Eine offizielle Auflösung des Bündnisses erfolgte aber nicht. Trotzdem

---

<sup>19</sup> Hecht, Dreissigjähriger Krieg, S. 120–123.

<sup>20</sup> Hecht, Dreissigjähriger Krieg, S. 134.

<sup>21</sup> Hecht, Dreissigjähriger Krieg, S. 134 f., Anm. 143; Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 311–313.

<sup>22</sup> EA VI/1 Nr. 20 (n) S. 25.

<sup>23</sup> EA VI/2 Nr. 139 (f) S. 235.

<sup>24</sup> EA VI/2 Nr. 145 (o) S. 252 f. und Nr. 146 (b) S. 254.

<sup>25</sup> EA VI/2 Nr. 149 (kk) S. 264.

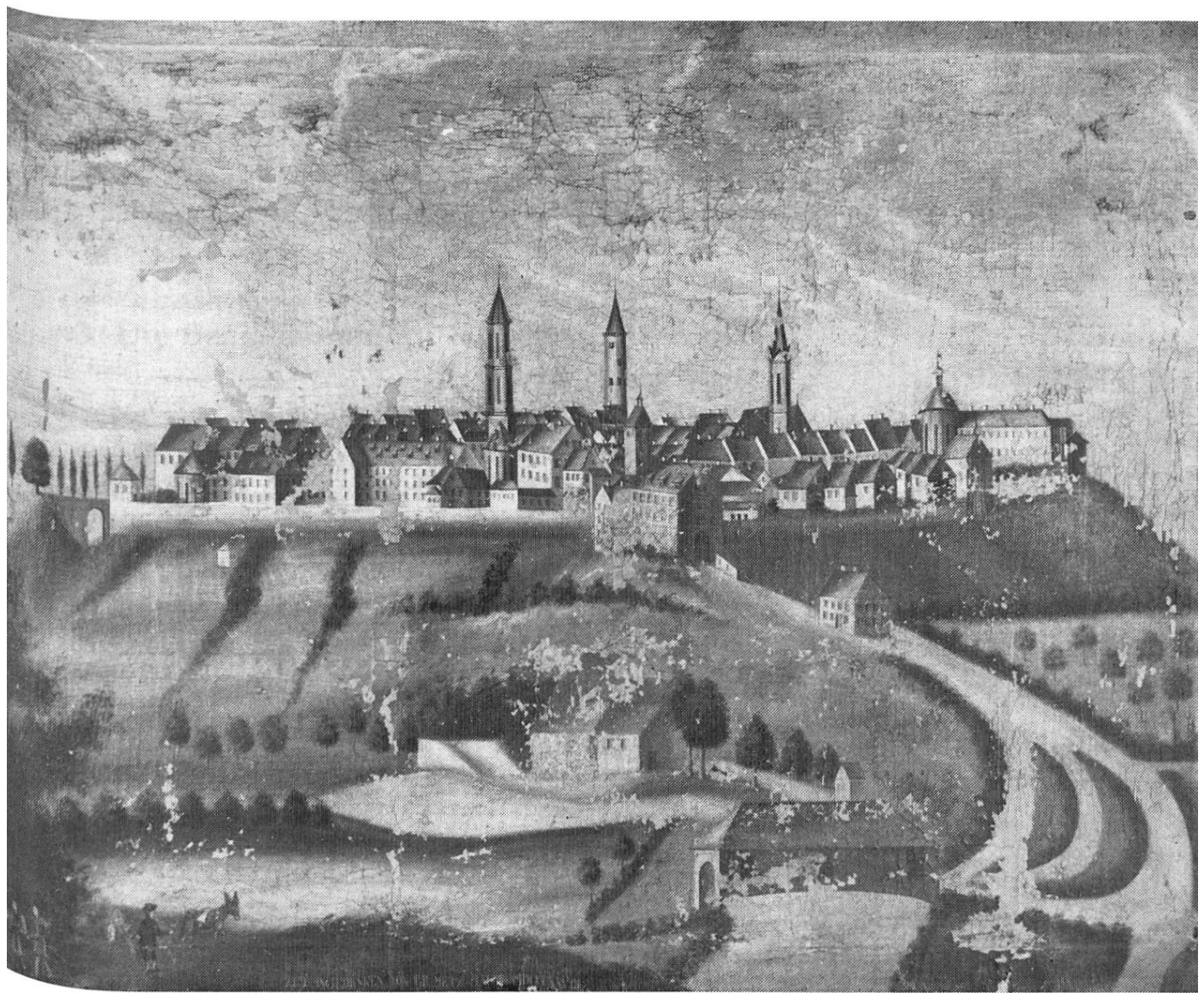


Abbildung 1:

*Rottweil 1828. Die Stadt sah am Ende des 18. Jahrhunderts,  
als sie rund 4000 Einwohner zählte, nicht anders aus als auf dem Gemälde  
(Stadtmuseum Rottweil).*

muss das Bündnis von diesem Zeitpunkt an als aufgelöst betrachtet werden, wird doch im Frieden von Ryswik von 1697, in dem die eidgenössischen und zugewandten Orte namentlich aufgezählt sind, Rottweil nicht mehr genannt<sup>26</sup>. Damit war nun aus Schweizer Sicht auch dem Umstand Rechnung getragen worden, dass sich Rottweil wegen des Hofgerichts keines Falls vom Reich lösen wollte. Zudem bestand auch keine Aussicht mehr, eine territoriale Verbindung zum gänzlich von Reichsgebiet eingeschlossenen Rottweil herzustellen.

### 3. Die Beziehungen im 18. Jahrhundert

Mit der Erklärung der eidgenössischen Orte von 1689 wäre an sich das ewige Bündnis von 1519 beendet gewesen. Trotzdem wird Rottweil in den Briefen, die zwischen der Reichsstadt und dem eidgenössischen Vorort hin- und hergesandt wurden, auch im 18. Jahrhundert noch als «Eydt- und Bundtgenosse» bezeichnet<sup>27</sup>. Die Korrespondenz war aber nicht mehr sehr reichlich. Meist drehte es sich nur um Geld- und Rechtshilfesuche, die nicht über das hinausgingen, was auch mit anderen auswärtigen Orten vorkam. Am Ende des 18. Jahrhunderts sollte es aber nochmals zu Bemühungen Rottweils kommen, über den eidgenössischen Vorort das Bündnis von 1519 neu zu beleben.

### 4. Rottweil am Ende des 18. Jahrhunderts

Die Zeitumstände waren damals der Reichsstadt Rottweil nicht wohlgesinnt<sup>28</sup>. Seit 1792 war der erste Koalitionskrieg im Gange, an dem sich neben Österreich, das mit seinen vorderösterreichischen Besitzungen unmittelbar an Rottweil angrenzte, auch Preussen und das Deutsche Reich beteiligten. Rottweil selbst wurde anfänglich nicht direkt in die Kriegshandlungen einbezogen. Hingegen hatte es einige

<sup>26</sup> Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 238–241 mit Würdigung.

<sup>27</sup> StAZ (=Staatsarchiv Zürich) A 207.2 Nrn. 165–178.

<sup>28</sup> Heinrich Ruckgaber, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil II/2, Rottweil 1838, S. 317 ff.; Eugen Mack, Reichsstadt Rottweil am Ende des 18. Jahrhunderts, Rottweil 1925; ders., Rottweiler Leben am Ende des 18. Jahrhunderts, Wolfegg 1922, auch zum folgenden.



Einquartierungen wie auch die Unterbringung vieler Kranker zu erdulden. Wirklich bedrohlich sollte die Situation aber erst 1796 werden, als die Franzosen über den Rhein nach Schwaben eindrangen und die Österreicher und die Reichstruppen ab anfangs Juli immer weiter zurückdrängten. Rottweil konnte dabei weder einer Besetzung durch die Franzosen im Oktober 1796 noch grossen Materiallieferungen und Zahlung von Kontributionen entgehen<sup>29</sup>. Gerade die finanziellen Belastungen trafen die blossе Handwerkerstadt, die über keinen nennenswerten Handel verfügte, hart.

Seit einem Aufsatz von K. S. Bader<sup>30</sup> wissen wir darum, dass die Rottweiler in dieser bedrängenden Situation einen «episodischen Versuch der Erneuerung alter, längst eingeschlafener Beziehungen» unternahmen.

Bader führt dabei aus, wie sich der Rottweiler Hofgerichtsassessor Johann Baptist Hofer, auf den später noch näher einzugehen ist, zu einer nicht genau bezeichneten Zeit an ungenannte Basler Freunde wandte, um vom französischen Gesandten in der Schweiz, Barthélemy, ein Protektionsschreiben zu erlangen. Mittels dieses *salva guardia* sollte die freie Reichsstadt vor den herannahenden Franzosen bewahrt werden. Dank der Vermittlung der Basler Freunde Hofers fertigte Barthélemy, wie uns Bader berichtet, das gewünschte Protektorium aus, das Rottweil der Verschonung empfahl.

Bei den von Bader dargestellten Vorgängen sind auf den ersten Blick einige Punkte erstaunlich. So fällt vorerst auf, dass sich Hofer, der sich in geschichtlichen Belangen sehr genau auskannte<sup>31</sup>, ausgerechnet an Basler Freunde wandte, um ein solches Protektionsschreiben zu erlangen. Basel war ja 1519 gerade der einzige Ort gewesen, der das ewige Bündnis mit Rottweil nicht gesiegelt hatte. Daneben erstaunt auch, dass sich Rottweil nicht an die eidgenössische Tagsatzung wandte, damit sich die gesamte Eidgenossenschaft mit dem entsprechend höheren Gewicht beim französischen Ambassadeur verwendet hätte. Genau genommen, handelt es sich in der Schilderung von Bader auch gar nicht um eine späte Anrufung des Schweizerbündnisses. Vielmehr geht es Ba-

<sup>29</sup> Mack, Rottweiler Leben, S. 33; Ruckgaber, Rottweil, S. 328 f., 331–333.

<sup>30</sup> Bader, Rottweil 1796. Der Aufsatz trägt den Untertitel «Ein spät angerufenes Schweizerbündnis». Bader hat sich dabei offensichtlich im wesentlichen auf das Werk von Mack, Rottweiler Leben, abgestützt.

<sup>31</sup> Hofer hatte das Rottweiler Archiv geordnet; Mack, Rottweiler Leben, S. 6.

der einzig um die vermittelnde Tätigkeit einiger Freunde Hofers in Basel, die sich – unabhängig vom alten Bündnis – für Rottweil verwendeten. Dass es sich um Basler Freunde handelte, dürfte wohl mit dem zufälligen Basler Aufenthaltes Barthélemys zusammengehangen haben<sup>32</sup>. Das von Bader dargestellte Vorgehen der Rottweiler erstaunt dabei umsomehr, als sowohl er<sup>33</sup> als auch Mack<sup>34</sup> darauf hinweisen, dass in den Magistratskreisen und in der ganzen Bevölkerung der Reichsstadt die Erinnerung an das alte Bündnis mit der Eidgenossenschaft durchaus noch lebendig war<sup>35</sup>. Des Rätsels Lösung liegt nun darin, dass das erwähnte Protektionsschreiben des französischen Botschafters nur die bislang noch nie dargestellte Fortsetzung eines Vorganges war, bei dem sich die Reichsstadt Rottweil tatsächlich an die Eidgenossenschaft gewandt hatte, um einen gewissen Schutz vor allfälligen Übergriffen der Kriegführenden zu erhalten. Dabei hatte Rottweil bereits 1794 ein Empfehlungsschreiben der gesamten Eidgenossenschaft erlangt. Schon hier sei übrigens vermerkt, dass die Absichten der Rottweiler sogar bis auf eine Erneuerung des Bündnisses von 1519 gingen.

## 5. Das Empfehlungsschreiben von 1794 und seine Initianten

Über das Zustandekommen des Empfehlungsschreibens von 1794 sowie die daraus ersichtliche Bedeutung, die dem ewigen Bündnis am Ende des 18. Jahrhunderts aus Rottweiler und eidgenössisch-zürcherischer Sicht beigemessen wurde, sind wir nun glücklicherweise sehr genau unterrichtet. So sei hier auf die Ratsprotokolle Zürichs<sup>36</sup> und Rottweils<sup>37</sup> wie auch auf die eidgenössischen Abschiede verwiesen. Die Hauptquelle bildet aber ein Briefwechsel zwischen den Hauptinitianten des Empfehlungsschreibens.

Dieser Briefwechsel wickelte sich in den Jahren 1794 bis 1796 zwischen Johann Baptist Hofer auf Rottweiler und David von Wyss dem

---

<sup>32</sup> Friedrich von Wyss, *Leben der beiden Zürcherischen Bürgermeister David von Wyss Vater und Sohn I*, Zürich 1884, S. 159.

<sup>33</sup> Bader, *Rottweil 1796*, S. 441.

<sup>34</sup> Mack, *Rottweiler Leben*, S. 10.

<sup>35</sup> Laufs, *Verfassung und Verwaltung*, S. 6, 20.

<sup>36</sup> StAZ B II 1042–1045.

<sup>37</sup> StadtAR (=Stadtarchiv Rottweil) A 80.

Jüngeren auf eidgenössischer Seite ab. Erhalten haben sich leider nur die Briefe von Hofer an Wyss, die sich heute im Familienarchiv von Wyss befinden<sup>38</sup>. Da diese eine Seite des Briefwechsels aber vollständig zu sein scheint, wie aus der Abfolge und den in den Briefen erwähnten Bezügen geschlossen werden muss, kann man sich über den ganzen Vorgang ein sehr genaues Bild machen.

Johann Baptist Hofer<sup>39</sup> (1759–1838) war in Rottweil aufgewachsen und hatte danach die Universitäten von Freiburg im Breisgau und Wien besucht. 1782 mit sehr guten Zeugnissen und einem ausgeprägten reichstreuen Sinn nach Rottweil zurückgekehrt, zeichnete er sich hier durch vielerlei, für Rottweil segensreiche Aktivitäten aus, so dass Eugen Mack für die Jahre 1782 bis 1802 vom «Rottweil Hofers» spricht. Als Hofgerichtsassessor gehörte Hofer dem Magistrat an, wobei er innerhalb des Magistrats auch die Stelle eines Amtsschultheissen und 1796 auch diejenige eines Amtsbürgermeisters bekleidete. Nach der Mediatisierung der Reichsstadt trat er in badische Dienste ein. Dabei stieg er 1809 zum Finanzminister auf, was ihm 1819 auch den erblichen Adelsstand eintrug.

Hofers Briefpartner in Zürich, David von Wyss der Jüngere<sup>40</sup> (dies in Unterscheidung zu seinem gleichnamigen Vater) hatte die praktisch gleichen Lebensdaten: 1763–1839. Aus einer der ältesten Junkerfamilien der Stadt Zürich stammend, besuchte Wyss die Universität Halle, die im 18. Jahrhundert grösste Universität Deutschlands. 1783 kehrte er nach Zürich zurück, um hier ebenfalls wie Hofer in Rottweil in den Dienst des städtischen Regiments einzutreten. Anfänglich Ratssubstitut wurde Wyss 1794 zum Unterschreiber (stellvertretender Staatsschreiber) gewählt. Durch die Helvetik von staatlichen Ämtern ferngehalten, stieg er in der Mediation zum Ratsherrn (Regierungsrat) und 1814 wie bereits sein Vater zum Bürgermeister auf. Dieses Amt versah er bis 1832.

Obgleich Hofer und Wyss auf Grund ihrer Lebensläufe als wesensähnlich eingestuft werden können – so haben beide praktisch gleichzeitig, aber völlig unabhängig voneinander Darstellungen über die rechtlichen Verhältnisse ihrer Vaterstädte publiziert<sup>41</sup> – erstaunt es doch, dass

<sup>38</sup> ZBZ (=Zentralbibliothek Zürich) FA von Wyss VI 114.

<sup>39</sup> Eugen Mack, Rottweils wirtschaftliche Lage 1793, Rottweil 1925, S. 3–6.

<sup>40</sup> von Wyss, David von Wyss I und II, Zürich 1884/86.

<sup>41</sup> Johann Baptist Hofer, Kurzer Unterricht über die äussere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, Ulm 1796 (Neudruck Rottweil 1925); David von Wyss, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich



Abbildung 2:  
*Johann Baptist Hofer (1759–1838),  
(Stadtarchiv Rottweil).*

sich die Wege des reichstreuen Katholiken Hofer mit denjenigen des eidgenössischen Protestanten Wyss kreuzten, ja Hofer Wyss in seinen späteren Briefen als besten und verehrtesten Freund bezeichnet.

In seinem ersten Brief vom 12. Januar 1794<sup>42</sup> an Wyss klärt uns Hofer, der den ganzen Briefwechsel begann, darüber auf, wo sich die beiden kennengelernt hatten: Es war dies Ende 1793 auf einer Konferenz des Schwäbischen Kreises in Meersburg gewesen.

Anlass für dieses Zusammentreffen auf der Meersburger Konferenz des Schwäbischen Kreises war eine Kornsperr der Vorderösterreichischen Regierung. Die Österreicher hatten nämlich den Eindruck, dass die Eidgenossen beträchtlichen Schleichhandel mit schwäbischem Getreide nach Frankreich betrieben. Da sich Österreich damals aber im ersten Koalitionskrieg mit Frankreich befand, wurde am 17. November 1793 eine Frucht- und Viehsperre erlassen<sup>43</sup>, wodurch die Eidgenossen ihrer hauptsächlichen Kornbezugsquelle verlustig gingen<sup>44</sup>. Der Eidgenössische Vorort ordnete daher sogleich auf Grund einer schon anfangs 1793 von den eidgenössischen Ständen erteilten Vollmacht den Legationssekretär von Wyss an den Schwäbischen Kreiskonvent ab<sup>45</sup>. Auf diesem Konvent traf Wyss mit Hofer, der als Bevollmächtigter seiner Vaterstadt anwesend war, zusammen.

Nach wenigen einleitenden Worten, in denen Hofer in seinem ersten Brief auf dieses Zusammentreffen hinweist, kommt sogleich auf den für ihn wesentlichen Punkt zu sprechen, nämlich engere Beziehungen zur Eidgenossenschaft. Hofer erinnert Wyss vorerst an das 1519 geschlossene ewige Bündnis. Er habe deshalb die Begierde, wie jeder seiner gutdenkenden Mitbürger, «dieses für Rotweil durch Jahrhunderte hindurch erspriessliche Band fernerhin so eng, als die Umstände es möglich machen, geknüpft zu sehen».

---

1796; Adolf Laufs, *Jus Publicum Rotwilense*, in: Kleinheyer/Mikat (Hg.), *Beiträge zur Rechtsgeschichte*, Paderborn 1979, S. 409–424; Felix Richner, *David von Wyss (1763–1839) – seine Auffassung von Recht und Staat auf Grund seines Politischen Handbuches*, Zürich 1988, insb. S. 61–63.

<sup>42</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114.

<sup>43</sup> von Wyss, *David von Wyss I*, S. 112.

<sup>44</sup> Friedrich Vogel, *Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820*, Zürich 1845, S. 480.

<sup>45</sup> StAZ B II 1042, S. 170 f., 26. 11. 1793.

Hofer drückte im weiteren das Verlangen aus, «dass es möglich seyn möchte, meiner Vaterstadt durch Bewirkung eines neuerlichen (...) Zeugnisses auf alle Fälle den Schutz zu gewähren, den die hochlobl. Eydgenossenschaft derselben in Gefolge des geschlossenen ewigen Bündnisses wiederholter angedeyhen liess.» Hofer führte denn auch gestützt auf frühere Patente, die er seinem Brief abschriftlich beilegte, aus, dass «folglich auch dermal einem – wenigst ganz einfachen – Zeugnis nichts im Wege stehe(.) des allenfalligen Inhalts: «dass Rotweil ao. 1519 in das Eydgenössische Bündnis aufgenommen, ao. 1632 darinn bestätigt, ao. 1663 in dem mit Frankreich errichteten Eydgenössischen Bündnisse mitbegriffen worden sey pp. und nunmehr wie in vormaligen Anlässen von Seithe der hochlobl. Eydgenossenschaft den Armeen der kriegführenden Mächte zu freundschaftlicher Behandlung empfohlen werde pp.»

Nachdem Hofer so seinen Wunsch dargelegt hat, kommt er auch sogleich auf mögliche Einwände zu sprechen. So erwähnt er, dass das Patent von 1688 von Neutralität Rottweils spreche. Diese Neutralität könnte man durch die Beziehungen Rottweils zum Reich und zum Schwäbischen Kreis verletzt sehen. Unter Hinweis darauf, dass diese Beziehungen schon 1688 vorhanden gewesen waren und bereits damals einem Empfehlungsschreiben nicht entgegengestanden hatten<sup>46</sup>, lässt Hofer den möglichen Einwand nicht gelten.

Hofer ist auch Politiker genug, um zu wissen, dass sich die Eidgenossenschaft wohl nicht einfach so dazu bereit finden würde, ein solches Empfehlungsschreiben auszustellen. So streicht er vorab heraus, wie die eidgenössischen Stände und insbesondere Zürich bereits an der Meersburger Konferenz in der Kornangelegenheit profitiert hätten. Er verweist aber auch darauf, dass der Eidgenossenschaft durch die Erfüllung des Ansuchens kein Schaden entstehe. Sollten die Kriegsgefahren nämlich an Rottweil vorübergehen, so hätte das Empfehlungsschreiben «immerhin für Rotweil den unschätzbaren Werth eines wiederholten Merkmals jenes grossmüthigen Schutzes, den diese Stadt von der edeln Schweizerischen Nation so oft genossen hat». Im anderen Fall, wenn die Kriegereignisse auch Rottweil in Mitleidenschaft ziehen sollten, «so würde das Uebel, welches uns alsdann träfe, nicht in der Eigenschaft eines Eydgenössischen Bundsgenossen, sondern in jener eines Reichstandes wiederfahren, und immer bliebe der hochlobl. Eydgenossen-

<sup>46</sup> Vgl. vorn Anm. 23.

schaft, ohne sich auch in solchem Falle, mit weitem – (...) Verbindlichkeiten zu beladen, der Ruhm, einem alten Bundsgenossen die nach Umständen mögliche Hülfe ebensowenig jtzzt, als ehmal, versagt zuhaben.»

Hofer macht am Schluss seines ersten Briefes auch klar, dass dieses Begehren im Einverständnis mit seinen «Herrn und Obern» auf Grund einer «im Stillen hierüber eingeholten Weisung» vorgetragen werde<sup>47</sup>. Man wolle sich aber vorerst nur vertraulich nach dem möglichen Erfolg eines solchen Unternehmens erkundigen, da sich eine abschlägige Antwort der Eidgenossenschaft höchst schädlich für die Reichsstadt auswirken würde. Von Wyss erhofft sich Hofer und der Rottweiler Magistrat deshalb nur einmal eine Mitteilung, was in diesem Geschäft überhaupt zu erhoffen sei.

Da David von Wyss nach seiner Rückkehr aus Meersburg erkrankt war, hat sein Vater, der damalige Seckelmeister und spätere Bürgermeister Zürichs, den Brief am 28. Januar 1794 beantwortet. Man war also in den höchsten Regierungskreisen Zürichs über den Wunsch Rottweils unterrichtet. Der Seckelmeister muss sich in seiner Antwort offenbar einem solchen Empfehlungsschreiben nicht abgeneigt gezeigt haben; Hofer war ob der Hoffnung, die man ihm machte, erfreut<sup>48</sup>. David von Wyss der Aeltere muss Hofer aber auch auf die Folgen eines Empfehlungsschreibens aufmerksam gemacht haben. Wie würden wohl das Reich und der Schwäbische Kreis darauf reagieren?

Hofer zerstreut die Bedenken mit folgenden Argumenten: «Denn 1tens geben die Reichsgrundgesetze jedem Reichsstand das Recht zu, Bündnissen und Traktaten auch mit auswärtigen Staaten zu schliessen. 2tens ist der Inhalt des Rotweilischen Bundbriefes von 1519 vollkommen dieser Befugnis und den *Pflichten* eines Reichsstandes angemessen. 3tens ist das Rotweilische Verhältnis gegen die Eydgenössische Staaten reichskundig, und nicht nur aus schweizerischen, sondern auch reichsstatistischen Schriftstellern bekannt. 4tens hat dieses Gesuch dreymalige Vorgänge nämlich von 1634, 1688 und 1703 und 4 folglich das Herkommen vor sich. 5tens muss es dem Reich und dem Crais vielmehr angenehm seyn, wenn ein Stand, der übrigens seine reichsverbandmässige

<sup>47</sup> Im Rottweiler Ratsprotokoll findet sich denn auch kein entsprechender Eintrag. Überhaupt fällt im Ratsprotokoll auf, dass Hofer seine Miträte häufig erst mit dem fertigen Produkt überraschte und auf das Einholen vorheriger offizieller Instruktionen verzichtete.

<sup>48</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 17. 2. 1794.

Schuldigkeit erfüllet, durch zufällige Nebenverhältnisse so glücklich ist, sich auf den Fall der Gefahr zu prospizieren. 6tens dunkt mich gehört zu diesen Betrachtungen auch die Parallele, welche sich meines Erachtens einerseits zwischen dem doppelten Wohl vereinbarlichen Verhältnisse von Neufchatell und Valangin zu der Eydgenossenschaft und dem preussischen Staate, sodann andrer Seits zwischen dem eben so doppelten Verhältnisse von Rotweil zu der Eydgenossenschaft und dem deutschen Reiche billig zeigen lässt.» Diese Argumentation zeigt einmal die fundierten Geschichtskennntnisse Hofers auf. Daneben stellt sie auch einen Vorgesmack auf sein Werk über die Rottweilische Verfassung dar, in dem die Beziehungen zur Schweiz ähnlich begründet werden<sup>49</sup>.

In Zürich bekam man angesichts der bei Hofer entstandenen Hoffnung selbst Bedenken, ob man nicht bereits zu viel versprochen hatte. David von Wyss der Jüngere schien deshalb diese Hoffnung in seinem nächsten Brief zu dämpfen versucht zu haben. Hofer zeigte in seinem Schreiben vom 3. März 1794<sup>50</sup> jedenfalls Verständnis dafür, dass man für den Erfolg des Unternehmens nicht bürgen könne. Trotzdem trieb er die ganze Angelegenheit auch während seiner Abwesenheit von Rottweil – er weilte seit anfangs Februar auf einem Kreistag in Ulm<sup>51</sup> – weiterhin voran, ja benutzte sogar die Anwesenheit eidgenössischer Gesandter dazu, die nähere Anknüpfung Rottweils an die Eidgenossenschaft auch bei weiteren Ständen beliebt zu machen. Er wandte sich deshalb an den Freiburger Gesandten sowie seinen langjährigen Basler Freund Christian von Mechel, den bekannten Kupferstecher. Es dürfte sich beim unbekanntem Basler Freund, den Bader in seinem Aufsatz erwähnt, um Mechel gehandelt haben, wird diese Freundschaft doch von Johann Baptist Hofer immer wieder herausgestrichen<sup>52</sup>. Auch nach Luzern wollte sich Hofer noch wenden. Wie in seinem ersten Brief wiederholte der Rottweiler zwischen den Zeilen, dass er die eidgenössischen Gesandten, die sich wegen der anhaltenden Fruchtsperre in Ulm befanden, «in dem lebhaften Gefühle der Verbindlichkeiten, die mich als Rottweilischen Bürger gegen die hochlöbl. Eydgenossenschaft verpflichten», unterstütze und somit bei einer Ausfertigung des Empfehlungsschreibens auch die Eidgenossenschaft profitieren könne.

<sup>49</sup> Hofer, Kurzer Unterricht, § 95.

<sup>50</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114.

<sup>51</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 17. 2. 1794.

<sup>52</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 3. 3. 1794, 29. 3. 1794.



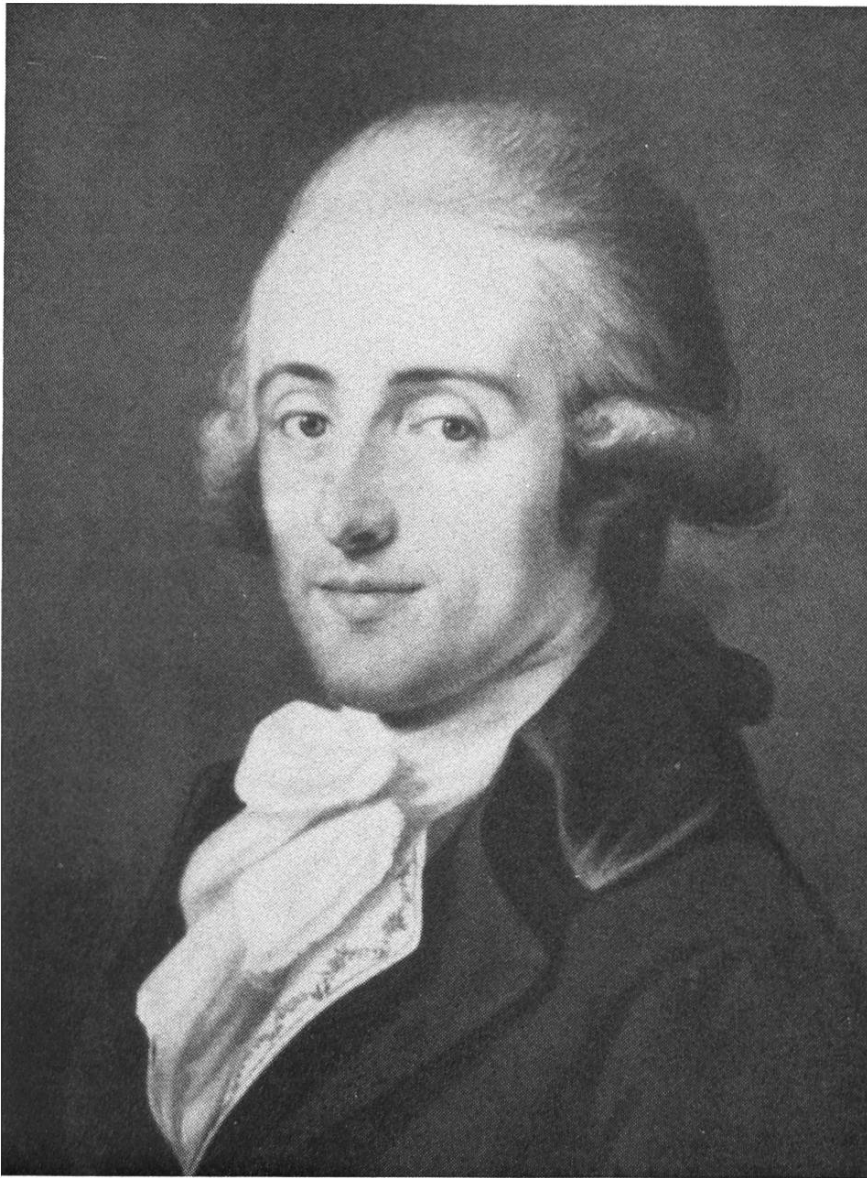


Abbildung 3:  
*David von Wyss d. J. (1763-1839),  
(Gemälde von Friedrich Oelenhainz).*

In den folgenden Briefen vom März 1794<sup>53</sup> findet die «Schweizer-Protections-Bundsache», wie sie Hofer nennt<sup>54</sup>, keine Erwähnung, sondern es wird die für Zürich und die ganze Eidgenossenschaft wichtigere Fruchtangelegenheit behandelt.

Erst am 25. Mai 1794<sup>55</sup> lässt Hofer David von Wyss den Entwurf eines Schreibens zukommen, den er im Namen der Reichsstadt an die Eidgenossenschaft zu senden gedenke. Vorher will er diesen Entwurf aber noch von Wyss überarbeitet wissen, denn «ein einziger minder zweckmässiger Ausdruck – eine einzige verbesserte Wendung kann oft grossen Vorschub thun».

Hofer hatte bei seinem Entwurf wiederum einige Bedenken wegen der Neutralität Rottweils. Nochmals streicht er aber die Bedeutung des Unternehmens heraus: «Alles überlegt, so kann für die Eydgenossenschaft nicht das geringste Unangenehme aus der Willfahung entstehen. Wohl aber kann diese neue Knüpfung unseres Publici an den helvetischen Staat die fernere Quelle nützlicher Verkehr und vielleicht auch bey unsern sonderbaren umstaltungsvollen Zeitläuften ein Anlass weiterer Aussichten für die Zukunft werden.» Was er darunter verstand, sollte den Zürchern schon bald klar werden.

Am 12. Juni 1794 schreibt Hofer an Wyss<sup>56</sup>, dass der Aufsatz, «ganz in der Form, wie Sie selbe verbessert haben, und von welcher man hier keine Sylbe abwich, da man von der Vortrefflichkeit ihrer Bemerkungen vollkommen sich überzeugte», zusammen mit einem Begleitschreiben heute an den hohen Stand Zürich abgehe. «Nun walte der Himmel über den guten Erfolg!»

Verlassen wir nun auf ein Kurzes den privaten, vertraulichen Briefwechsel und wenden uns den offiziellen Akten Zürichs zu. Tatsächlich meldet das Ratsprotokoll vom 18. Juni 1794<sup>57</sup> – am selben Tag wurde Wyss zum Unterschreiber gewählt<sup>58</sup> – den Eingang des Schreibens aus Rottweil vom 12. Juni, «worin sie um ein Eidgenössisches Patent und Empfehlung zu freundschaftlicher Behandlung, zu Handen allfälliger annähernder französischer Truppen, bittet, und ihre Verhältnuss mit der

<sup>53</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 8., 13., 18., 25., 29. 3. 1794.

<sup>54</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 9. 5. 1794.

<sup>55</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114.

<sup>56</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114.

<sup>57</sup> StAZ B II 1043, S. 61 f.

<sup>58</sup> StAZ B II 1043, S. 60.

Eidgenossenschaft in Rückerinnerung bringt». Mittels eines Schreibens vom 19. Juni 1794 wurde den Bürgern und dem Rat der Stadt Rottweil der Empfang des Schreibens und die Weiterleitung an die Tagsatzung gemeldet, wie auch das Ansinnen Zürichs, das Begehren zu unterstützen<sup>59</sup>. Rottweil hat auch gleich den Entwurf der Empfehlungsurkunde beigelegt<sup>60</sup>: «Dass gleichwie die Stadt Rothweil mit ihren Angehörigen Ao. 1519 in den Eidgenössischen Bund aufgenommen, und daher mehrmalen in den zwischen Frankreich und der Helvetischen Eydgenossenschaft abgeschlossenen Tractaten, namentlich begriffen, auch in Gemässheit dieser Verhältnuss, in vorgekommenen Ereignussen, und besonders in vorgefallenen Kriegsläuffen von der gesamten Eydgenossenschaft mit thätiger Verwendung und freundschaftlicher Interposition unterstützt worden seye; so habe sich die Eydgenossenschaft mit thätiger Verwendung und auf geziemendes Ansuchen und Bitten der Stadt Rothweil als alten Bundesgenossen, auch dermalen bewogen gefunden, nach ehemaligen wiederholten Vorgängen und Beyspielen gegenwärtiges offene Zeugnuss hierüber zuertheilen und in gefolge dessen diese Stadt samt ihren Angehörigen den allenfalls in dortige Gegend anrückende Armeen der kriegführenden Mächte zu freundschaftlicher Behandlung zu empfehlen.» Auffallend ist hauptsächlich, dass dieser Entwurf unerwähnt lässt, dass das Bündnis von 1519 aus Schweizer Sicht als aufgelöst galt.

Aufschlussreich erscheint nun die Instruktion, die die Stadt Zürich ihren Gesandten an die Tagsatzung in Frauenfeld vom 7. Juli bis 1. August 1794, Bürgermeister Kilchsperger und Statthalter Hans Conrad Hirzel, erteilte<sup>61</sup>. Zuerst wird auf die «ehemalige Verbindung mit der Eidgenossenschaft» hingewiesen. Mehrmals habe sich die Eidgenossenschaft daher für Rottweil freundschaftlich verwendet. Gegen die Erteilung eines neuerlichen Empfehlungspatentes sei umso weniger etwas einzuwenden, weil weniger bindende Ausdrücke als früher verwendet würden. Ein solches Patent sei deshalb «ohne einlässliche Folgen» und nur ein «Officium amicabile», wie die Zürcher Instruktion lautet. Da sich Rottweil in der Fruchtangelegenheit freundlich betragen habe, stehe dem verlangten Schreiben nichts entgegen.

---

<sup>59</sup> StAZ B IV 515, S. 72.

<sup>60</sup> Abschrift in StAZ B VIII 41, § 12.

<sup>61</sup> StAZ B VIII 41, § 12.

Tatsächlich wurde das nachgesuchte Empfehlungsschreiben am 20. Juli 1794 ausgefertigt<sup>62</sup>, wobei für die Tagsatzungsabgeordneten wie bereits für den Vorort Zürich entscheidend war, dass zum einen das verlangte *Officium amicabile* «weit weniger bindende Ausdrücke, als die vormaligen Empfehlungs-Patente, enthalten» und zum andern die Stadt Rottweil «durch ihr dienstgefälliges Betragen in den Unterhandlungen über die schwäbische Fruchtspeer sich nicht nur eines Merckmals der diesseitigen Dankbarkeit würdig gemacht hatte, sondern auch durch ihre Lage, und Umstände noch oft in den Fall kommen könnte, ähnliche Dienstgefälligkeiten von so wichtiger Natur zuleisten.»

## 6. Erneuerung des Bundes?

Mit Schreiben vom 18. August 1794 bedankte sich einerseits der Magistrat von Rottweil beim Eidgenössischen Vorort für das Patent<sup>63</sup>, andererseits aber auch Johann Baptist Hofer persönlich bei David von Wyss<sup>64</sup>. Neben einem eher offiziellen Teil seines Schreibens fügte Hofer eine privatere Nachschrift an: «Ich umarme Sie innigst, bester Freund! für die Mühe und Güte, die sie für unser Publicum und für mich hatten. Ich misskannte gar nicht die Schwierigkeiten, und sah wohl die Verhältnisse der Umstände ein. Desto wärmeren Dank für ihre Bemühung! Dass die Abweichung des Patents von unserm in Vorschlag gebrachten Formulare nicht ganz nach meinem und dem dahiesigen Geschmacke sind, werden Sie selbst einsehen. Ja nun! Genug einweil, dass die Sache endlich so weit gedieh. Wer weiss bey günstiger Umständen lässt sich vielleicht wieder besser einlenken.»

Worauf beruhte nun diese Enttäuschung Hofers? Betrachten wir das von der Eidgenossenschaft erteilte Patent, so fällt tatsächlich eine für Rottweil und vor allem für das weitere Vorgehen Hofers wichtige Aenderung auf. Während der Rottweiler Entwurf nämlich so tat, als ob das Bündnis von 1519 noch in Kraft stünde, so erwähnt das erteilte Patent

---

<sup>62</sup> StAZ B VIII 220 Th. 3 Nr. 2/Nr. 25/1794, Nr. 2, § 14 und Beilage Lit. C. Vgl. auch EA VIII Nr. 207 (o) S. 207.

<sup>63</sup> StAZ B II 1045, S. 21, 26. 8. 1794.

<sup>64</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 18. 8. 1794.

ausdrücklich, dass «die L. Stadt Rothweil *vormals* in den ängsten Verhältnissen mit der hobl. Eidgenossenschaft gestanden» habe<sup>65</sup>.

David von Wyss scheint Hofer in seinem folgenden Brief die Beweggründe für die vorgenommene Aenderung auseinandergesetzt zu haben. Hofer zeigte sich zwar in seinem nächsten Schreiben weiterhin über die Aenderung enttäuscht, wobei er aber durchaus Verständnis dafür aufbrachte<sup>66</sup>. Er erklärte Wyss im weiteren, wie man das Empfehlungsschreiben von Rottweil aus einzusetzen gedenke. «Sobald die Franzosen übern Rhein gingen, würde man sich unsrer Seits schriftlich oder durch Personalablegation an die Eydgenossenschaft wenden, um eine Empfehlung an den französischen Ambassadeur oder Residenten, und von diesem an den französischen comandirenden General, oder so es die Umstände zu liessen an die hohen Behörden zu erwirken.» Hier wird also zum ersten Mal angetönt, was den Gegenstand des Aufsatzes von K. S. Bader bilden sollte.

Mit jedem folgenden Brief Hofers wird deutlicher, wie beunruhigt er über die Gerüchte ist, die im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und Preussen stehen<sup>67</sup>. Das eidgenössische Empfehlenspatent verleiht ihm aber für den Fall kriegerischer Auseinandersetzungen für sein «unschuldiges von der Schweiz protegirtes Republicken»<sup>68</sup> doch eine gewisse Hoffnung auf Verschonung.

Vor allem aber hat Johann Baptist Hofer noch nicht die Hoffnung auf eine engere, über das Empfehlungsschreiben hinausgehende Verbindung mit der Eidgenossenschaft aufgegeben. Dies waren nämlich die zukünftigen Schritte, die Hofer Wyss bereits vor Erteilung des Empfehlungsschreibens in Aussicht gestellt hatte. Am 11. Februar 1795 lässt Hofer dann die Katze aus dem Sack<sup>69</sup>: «Hier folgt sie (= Abschrift des Empfehlungsschreibens von 1704) nun, als ein unwidersprechlicher Beweis, dass wir noch zu Anfang dieses Jahrhunderts als wahre schweizerische Eyd und Bundsgenossen angesehen und erklärt worden sind. Ob es nun am Ende dieses Jahrhunderts nicht möglich seyn werde, dieses Band wieder enger zu knüpfen, darüber gebe ich nun einmal alle Hoffnung

---

<sup>65</sup> Kursiv durch den Autor.

<sup>66</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 11. 9. 1794.

<sup>67</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 22., 24., 27. 9. 1794, 19. 10. 1794, 29. 11. 1794, 31. 12. 1794, 24. 1. 1795.

<sup>68</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 31. 12. 1794.

<sup>69</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114.

nicht auf.» Weiter fährt er fort: «Sollte aber dieser oder ein ähnlicher Plan, wodurch so zu sagen das deutsche Reich aufhört, dem Frieden zum Grunde dienen, so treten die Reichsstände Deutschlands in eine Art von ursprünglicher Unabhängigkeit zurück, und dann wäre der Fall vorhanden, auf den ich in einem meiner ersten Schreiben an Sie verehrtester Freund! anspielte, dass bey dem sonderbaren Spiele der politischen Begebenheiten unsrer Zeit, kein Periode sich ereignen könnte, in welcher das Anschmiegen unserer Vaterstadt an den helvetischen Staatskörper möglicher als jemal werden könnte. Ob aber die Schweiz dazu mitwirken würde? Hierüber kann ich freylich nicht entscheiden. Immer aber denke ich, dass wenn je Schwaben in eine Art von Unabhängigkeit von dem bisherigen Reichsoberhaupte kommen sollte, so sollte es der Schweiz weniger bedenklich seyn, das alte Band mit meiner Vaterstadt näher zu knüpfen, und dadurch in der fruchtreichen Gegend Schwabens einen Bundsgenossen zu haben, in dessen Gebiete verschiedene Vortheile für das Bedürfniss und die Handlungsvortheile der Schweiz sich bewirken liessen.»

In Zürich dürfte man über diese Hoffnungen und Absichten Hofers wenig erfreut gewesen sein, gingen doch diese Anschlussgelüste weit über das erteilte unverbindliche Empfehlungsschreiben hinaus. David von Wyss scheint denn auch versucht zu haben, Hofer diese Wünsche auszureden. Dies gelang ihm aber vorerst nicht, antwortet doch Hofer am 23. Februar 1795<sup>70</sup>, dass er von seiner Idee nicht abgehe. Abschwächend hält er aber immerhin fest, dass der Schweiz selbstverständlich aus dieser erneuerten Verbindung mit Rottweil kein Schaden entstehen dürfe und werde. Dies sei schon 1519 so gewesen, wie er beschönigend ausführt: «Dieses war – aller solemnität des Bundesinstrument von 1519 ungeachtet – *der Geist* des Verbundes von Anfang, wie dieses dem Beobachter und den Akten hell ins Auge leuchtet. (...) Aus diesem Gesichtspunkte ist sie ohne Nachtheil für den Beschützer, und doch von unendlichem Vortheile für den Beschützten.» Damit widerspricht Hofer aber seiner ursprünglichen Argumentation. Danach sollte ja der Eidgenossenschaft deshalb kein Schaden entstehen, weil Rottweil kein Glied der Eidgenossenschaft war. Sollte die gewünschte stärkere Verbindung aber zustande kommen, würden die Eidgenossen unweigerlich auch in die sich abzeichnenden Schwierigkeiten Rottweils hineingezogen.

---

<sup>70</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114.

In seiner Antwort vom 27. Februar 1795 scheint Wyss Hofer nochmals Vorhaltungen bezüglich der angestrebten Bundeserneuerung gemacht zu haben, die Hofer zur Kenntnis nahm, sich aber trotzdem weiterhin diese Möglichkeit offenhalten wollte<sup>71</sup>. Trotzdem scheint das Insistieren von Wyss gewirkt zu haben, denn Hofer griff die angestrebte Bundeserneuerung in seinen Briefen nun nie mehr auf.

Die folgenden Briefe Hofers<sup>72</sup>, der sich einmal auch als halben Schweizer bezeichnet<sup>73</sup>, enthalten vor allem Befürchtungen wegen des inzwischen abgeschlossenen Basler Friedens, als dessen Folge er für Schwaben nur Ungünstiges sieht, indem die kleinen schwäbischen Reichsstände zwischen den grösseren Nachbarn (vor allem Oesterreich und Frankreich) zerrieben werden könnten.

Am 23. Oktober 1795 berichtet der Rotweiler unvermittelt vom Protektionsschreiben, das er durch gute Freunde in Basel von Barthélemy erreicht habe<sup>74</sup>. Erst zu diesem Zeitpunkt wird also das von Bader nicht genau datierte Patent erwirkt. Ueberhaupt scheint Hofer gemerkt zu haben, dass vom eidgenössischen Vorort nichts mehr zu erwarten war, hat er doch den Versuch, dieses Schreiben zu erlangen, vorher gegenüber Wyss nie erwähnt.

Es folgen dann zwar noch einige Briefe im Jahr 1796<sup>75</sup>, doch geht Hofer nie mehr auf seine Idee der Bundeserneuerung ein. Der letzte Brief datiert vom 6. Juni 1796<sup>76</sup>, dem Hofer sein damals jüngst erschienenes Werk über die Rottweilische Verfassung beilegte<sup>77</sup>.

Mit dem Abschluss dieses Briefwechsels zwischen Johann Baptist Hofer und David von Wyss sind die Beziehungen zwischen Rottweil und dem Eidgenössischen Vorort aber noch nicht beendet. In den offiziellen Korrespondenzen zwischen Zürich und Rottweil, die in den 1790-er Jahren wieder etwas reichlicher fliessen, ist von der angestrebten Bundeserneuerung zwar nie die Rede. Trotzdem ergibt sich auch hier

<sup>71</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 8. 3. 1795.

<sup>72</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 5., 16., 23. 4. 1795, 5. 5. 1795, 16. 8. 1795, 23. 9. 1795.

<sup>73</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 23. 9. 1795.

<sup>74</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114: «Indessen war ich für mein liebes Vaterland nicht ganz unthätig. Hier lege ich Ihnen einen kleinen Beweis davon bey. Ich nahm solche Maassregeln durch gute Freunde in Basel, wordurch ich gehofft hatte, auf alle Fälle meinen Mitbürgern das Schicksal erleichtern zu können.»

<sup>75</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114, 19. 1. 1796, 4. 2. 1796.

<sup>76</sup> ZBZ FA von Wyss VI 114.

<sup>77</sup> Hofer, Kurzer Unterricht. Die Vorrede datiert vom 7. Dezember 1795.

klar, dass Zürich immer deutlicher auf Distanz zu Rottweil geht. So bietet Rottweil 1796 Zürich einen seiner Bürger als Vermittler für Kornlieferungen an, um entsprechende österreichische Forderungen zu erfüllen. Dieses Angebot wird laut dem Zürcher Ratsprotokoll «höflich verdankt», zugleich aber auch bedeutet, dass man nicht darauf einzutreten gedenke<sup>78</sup>. Ebenfalls anfangs 1796 wendet sich Rottweil an Zürich, um finanzielle Hilfe für seine Bürger zu erhalten, die anlässlich zweier grosser Brandfälle in Rottweil zu Schaden gekommen sind. Von diesem Unglück nimmt der Zürcher Rat zwar «mit innigem Bedauern» Kenntnis, doch wird das Ansuchen «höflich aber ablehnend beantwortet»<sup>79</sup>. Diese Ablehnung steht übrigens im Gegensatz zur Hilfe, die das katholische Luzern Rottweil in Anbetracht der Brandfälle gewährt<sup>80</sup>.

## 7. Wirkung des Empfehlungsschreibens

Anfangs Juli 1796 war die französische Rheinarmee bis auf wenige Stunden an Rottweil herangekommen<sup>81</sup>. Nun musste es sich erweisen, ob das offene Empfehlungspatent der Eidgenossen seine Wirkung zeigte.

Als am 24. Juli 1796 eine erste Patrouille Franzosen in Rottweil einreitet, wird das Patent auch sogleich übergeben<sup>82</sup>. Rottweilische Abgesandte an die französische Generalität können denn auch vermelden, dass die Generäle versichert hätten, Rottweil angesichts «der Empfehlung von der Eidgenossenschaft Schweiz möglichst zu verschonen»<sup>83</sup>.

<sup>78</sup> StAZ B II 1052, S. 42, 23. 1. 1796; StAZ B IV 522, S. 24. Hofer hatte den Vermittler mit seinem Brief vom 19. Januar 1796 (ZBZ FA von Wyss VI 114) angekündigt und merkte in seinem Schreiben vom 4. Februar 1796, als er von der Ablehnung Zürichs erfahren hatte, an, dass die Gründe für die Ablehnung wohl in einem Missverständnis lägen.

<sup>79</sup> StAZ B II 1052, S. 246, 30. 4. 1796; StAZ B IV 522, S. 107. Vgl. auch StadtAR A 82 S. 124, 12. 5. 1796, worin der Rat Rottweils vom Zürcher Schreiben Kenntnis nimmt. Zu den Brandfällen vgl. Ruckgaber, Rottweil, S. 331; Mack, Rottweiler Leben, S. 21.

<sup>80</sup> Gottlieb Boesch, Rottweil im Spiegel der eidgenössischen Geschichte, in: Der Geschichtsfreund 122 (1969), S. 81.

<sup>81</sup> Mack, Rottweiler Leben, S. 27 ff.

<sup>82</sup> Mack, Rottweiler Leben, S. 30.

<sup>83</sup> StadtAR A 82 S. 208 f., 26., 27. 7. 1796.



Trotz dieser höflichen Versicherungen wird Rottweil aber mit Truppen belegt. Ebenso werden hohe Materiallieferungen und Kontributionen gefordert.

In dieser unglücklichen Lage versucht Johann Baptist Hofer nochmals, die Schweizer Karte zu ziehen. Wie wenig Hofer und Rottweil sich noch vom eidgenössischen Vorort erhofften, zeigt sich in dieser bedrängten Lage, als Rottweil sicherlich jegliche Unterstützung angenommen hätte. Hofer wendet sich nämlich an seine Basler Freunde, zu denen nun auch der Bürgermeister Buxtorf gehört, nicht hingegen – und zwar weder offiziell noch inoffiziell – an den eidgenössischen Vorort. Buxdorf erreicht es denn auch, dass Hofer am 13. August 1796 eine Audienz beim französischen Gesandten Barthélemy erhält<sup>84</sup>. Dieser beraubt Hofer nun aller Illusionen: Zum einen sei nicht er, sondern ein Kriegskommissär für die Minderung der Kontributionen zuständig. Zum andern habe «das hohe Directorium ohne Zweifel die schweizerische Empfehlung demselben beigestellet». Barthélemy hat aber «geringe Hoffnung einer Würksamkeit». Ueberhaupt sehe die Sache für die kleinen Reichsstände sehr schlecht aus, indem sie möglicherweise ihre Selbständigkeit verlören. Im weiteren seien sehr hohe Requisitionen zu erwarten, so dass auch Rottweil eiligst möglichst viel Geld aufnehmen solle, um unangenehmere Ueberfälle zu vermeiden.

Der Kredit der Reichsstadt Rottweil ist inzwischen allerorten verschwunden. So erhält Hofer weder in Basel noch in Zürich, wohin er sich anschliessend wendet, Geld. Auch in Augsburg und Ulm ist nichts zu erreichen<sup>85</sup>.

## 8. Ausklang

Trotz dieser Erfahrungen, die die Unterstützungsmöglichkeiten Rottweils durch die Eidgenossenschaft oder einzelner Orte als wirkungslos, ja sogar die Bereitschaft dazu als nicht vorhanden erscheinen lassen, wendet sich Rottweil kurz vor dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft 1797/98 nochmals an diese.

---

<sup>84</sup> StadtAR A 82 S. 232 f., 20. 8. 1796. Vgl. dazu auch Mack, Rottweiler Leben, S. 32.

<sup>85</sup> StadtAR A 82 S. 239, 30. 8. 1796. Vgl. dazu auch Mack, Rottweiler Leben. S. 32.

Am 24. Dezember 1797 verliert der Amtsbürgermeister Hofer im Rottweiler Rat einen Brief seines vertrauten Freundes Buxtorf<sup>86</sup>. Dieser rät ihm darin, die Bitte um Protektion der Eidgenossenschaft bei der französischen Republik direkt an die Tagsatzung in Aarau zu schicken. Dies wird auch sogleich getan<sup>87</sup>. Rottweil ersucht darin die Eidgenossenschaft um Wahrnehmung seiner Interessen auf dem Friedenskongress in Rastatt und um Erteilung eines neuerlichen offenen Patents. Es nimmt dabei auch Bezug auf das Empfehlungsschreiben von 1794. Beschönigend wird dabei auch auf die angeblich so gute Wirkung dieses Patents hingewiesen, indem Rottweil «neben denen in das Lager postulierten Victualien mit keiner Gelt Contribution belegt worden» sei<sup>88</sup>. Dies steht im klaren Widerspruch zu den Kontributionsforderungen der Franzosen<sup>89</sup>. Rottweil hatte 1796 nur insoweit Glück gehabt, als es die verlangten Kontributionen infolge des Rückzuges der Franzosen vor den anrückenden Österreichern nicht hatte tatsächlich leisten müssen.

Die eidgenössische Tagsatzung nimmt denn auch mit Vergnügen davon Kenntnis, dass der im Jahr 1794 «gegebene Beweis der Eidgenöss. freundschaftlichen Gesinnungen, von erwünschter Wirkung» für Rottweil gewesen sei<sup>90</sup>. Mit der Antwort auf das Rottweiler Begehren lässt man sich aber Zeit. Erst am 16. Januar 1798 teilt die eidgenössische Tagsatzung dem Rottweiler Magistrat mit, «dass von öffentlichen Schritten u. nähern Empfehlungen, für wen es immer seyn möchte, dermalen die Rede nicht seyn» könne. Es stehe der Stadt Rottweil aber frei, sich direkt an die eidgenössischen Deputierten in Rastatt zu wenden.

Der Magistrat von Rottweil lässt diesen letzten Hoffnungsschimmer nicht ungenutzt. Er wendet sich unverzüglich an den eidgenössischen Gesandten, den Zürcher Ratsherrn Pestalozzi. In diesem Schreiben vom 29. Januar 1798<sup>91</sup> wird auf das zwischen der Eidgenossenschaft und Rottweil «bestehende, freundschaftliche Verhältnis» Bezug genommen und in einer Beilage zum Schreiben sogar darauf hingewiesen, dass das

---

<sup>86</sup> StadtAR A 83 S. 360.

<sup>87</sup> StadtAR A 83 S. 360.

<sup>88</sup> StadtAR A 83 S. 360.

<sup>89</sup> Ruckgaber, Rottweil, S. 238. Vgl. auch StadtAR A 82 S. 239, 30. 8. 1796, wo der Rat selbst von Kontributionsforderungen der Franzosen spricht.

<sup>90</sup> StAZ B VIII 222 Th. 4 Nr. 7/Nr. 48/1798 Nr. 1, Beilage Nr. 1 zu Beilage Lit. K.

<sup>91</sup> StAZ B VIII 222 Th. 4 Nr. 7/Nr. 48/1798 Nr. 1, Beilage Lit. K. Vgl. auch EA VIII Nr. 253 S. 296.

ewige Bündnis von 1519 «bis auf diese Stunde nicht aufgehoben» sei<sup>92</sup>. Wohl nicht unerwartet erteilt Ratsherr Pestalozzi der Stadt Rottweil eine abschlägige Antwort<sup>93</sup>. Auffällig ist dabei vor allem, dass Pestalozzi es peinlich vermeidet, die Rottweiler mit dem Titel «Bundes- oder Eidgenossen» anzusprechen. So spricht er in seinem Brief an den Rottweiler Magistrat nur von der löblichen Stadt Rottweil. In seinem Schlussbericht zuhanden des eidgenössischen Vororts nennt er die Stadt sogar ausdrücklich «kaiserliche freie Reichsstadt Rottweil»<sup>94</sup>. Am Ende dieser letzten Episode der Beziehungen zwischen Rottweil und der Eidgenossenschaft vor deren Zusammenbruch steht also wie bereits 1689, als Rottweil auf Betreiben Zürichs nicht mehr als Zugewandter Ort betrachtet wurde, wiederum ein Zürcher. Wenige Monate später wird die Eidgenossenschaft selbst in die Strudel der Revolutionskriege hineingezogen und besetzt. Auch daraus wird übrigens ersichtlich, welche tatsächliche Bedeutung dem Empfehlungsschreiben von 1794 angesichts der militärischen Schwäche der Eidgenossenschaft noch zukommen konnte.

## 9. Würdigung

Wenn wir uns nun zusammenfassend vor Augen halten, welche Bedeutung die führenden Männer Rottweils und des eidgenössischen Vororts dem Bündnis von 1519 am Ende des Ancien Régime noch beimassen, gilt es vorab zu unterscheiden; zu unterscheiden zwischen der Rottweiler und der Zürcher Sicht.

Für Zürich war das Bündnis von 1519 längst nicht mehr in Kraft. Es war nur noch insoweit von Bedeutung, als man infolge des früheren Bündnisses noch freundschaftliche Beziehungen zu Rottweil pflegte. Rottweil selbst war aber für Zürich nur dann von einer gewissen Bedeutung, wenn man auf eine unterstützende Stimme im Schwäbischen Kreis für die Kornausfuhren angewiesen war. Dies war hauptsächlich im Jahr

<sup>92</sup> StAZ B VIII 222 Th. 4 Nr. 7/Nr. 48/1798 Nr. 1, Beilage Nr. 2 zu Beilage Lit. K. Abgedruckt in EA VIII Nr. 253 S. 296.

<sup>93</sup> StAZ B VIII 222 Th. 4 Nr. 7/Nr. 48/1798 Nr. 1, Beilage Lit. L, 4. 2. 1798.

<sup>94</sup> StAZ B VIII 222 Th. 4 Nr. 7/Nr. 48/1798 Nr. 1.

1794/95 der Fall, als die Kornpreise in Zürich enorm stiegen<sup>95</sup>. Als sie dann ab 1796 wieder zu sinken begannen, ging auch das Interesse Zürichs an der Handwerkstadt Rottweil merklich zurück. Wohl war man in Zürich dazu bereit, Rottweil gewisse Dienste zu erweisen, solange die Preise stiegen. Man achtete aber streng darauf, dass diese Freundschaftsdienste keine Bindung für Zürich und die Eidgenossenschaft bedeuteten. Das Empfehlungsschreiben von 1794 wurde denn auch sowohl vom eidgenössischen Vorort als in dessen Gefolge auch von der gesamten Eidgenossenschaft nur als *Officium amicabile* bezeichnet, nachdem man nochmals ausdrücklich festgehalten hatte, dass ein solches Patent weit weniger bindend sei als frühere, ja sogar ohne einlässliche Folgen sein werde. Im Empfehlungsschreiben der Eidgenossenschaft wie auch in der Zürcher Instruktion an seine Tagsatzungsgesandten wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Rottweil *vormals* in den engsten Verbindungen zur Eidgenossenschaft gestanden habe. Man vermied es aber, den an sich «ewigen» Bund von 1519 überhaupt zu erwähnen.

Die Einstellung Rottweils steht dazu im klaren Gegensatz. Hofer als führender Mann der Reichsstadt verwendet immer wieder den Ausdruck des ewigen Bündnisses von 1519. Bis 1798 wird dieses Bündnis von Rottweil aus immer wieder als nicht aufgehoben bezeichnet<sup>96</sup>. Daraus darf nun aber keineswegs geschlossen werden, der Rottweiler Amtsbürgermeister sei blind für die tatsächlichen Verhältnisse gewesen. Hofer erkannte durchaus das ängstliche Bemühen Zürichs und der Eidgenossenschaft, das Bündnis von 1519 unerwähnt zu lassen und möglichst unverbindlich zu bleiben. Dies zeigt sich deutlich aus der Enttäuschung Hofers anlässlich der Patenterteilung von 1794. Auch das Rottweiler Ratsprotokoll spricht teilweise, in richtiger Einschätzung der realen Verhältnisse, von «den ehemaligen unseren Bundgenossen»<sup>97</sup>. Für Hofer ist das Empfehlungspatent der Eidgenossen von 1794 nur der erste Fuss in der eidgenössischen Türe. Die politische Konstellation anfangs 1795 lässt ihn an eine echte Bundeserneuerung mit der Eidgenossenschaft glauben.

Anfangs 1795 schien die Situation tatsächlich günstig. Auf der einen Seite kamen Rottweil die 1795 noch steigenden Kornpreise in Zürich

<sup>95</sup> Vogel, Denkwürdigkeiten, S. 480.

<sup>96</sup> Hofer, Kurzer Unterricht, § 95; EA VIII Nr. 253 S. 296; Mack, Reichsstadt Rottweil, S. 8.

<sup>97</sup> StadtAR A 81 S. 198, 25. 9. 1795.

entgegen; der eidgenössische Vorort konnte die schwäbische Reichsstadt nicht einfach fallenlassen. Auf der anderen Seite gingen bereits Gerüchte über den Basler Frieden, der zwischen Frankreich und Preussen am 5. April 1795 geschlossen werden sollte, um, die auf die endgültige Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation hindeuteten. Hofer glaubte, dass diese Beseitigung des Reichsverbandes die territorialen Verhältnisse unberührt lassen würde, die Reichsstädte damit aber eine völlige Unabhängigkeit erlangen würden. Mehr als Klammerbemerkung sei darauf hingewiesen, dass Hofer hier offenbar das von Bader so treffend bezeichnete «negative Reichsbewusstsein» verloren hatte, sahen die Reichsstädte Schwabens doch immer im Reichsgefüge die letzte Gewähr für ihre Eigenständigkeit<sup>98</sup>. In dieser Situation von anfangs 1795 sah Hofer die Möglichkeit, dem tatsächlich untergegangenen Bündnis von 1519 wieder neues Leben einzuhauchen, indem die vom Reich unabhängige Stadt Rottweil mit der bereits früher vom Reich exemten Eidgenossenschaft ein erneutes Bündnis einginge.

Es zeigte sich aber bald, dass es sich bei den Vorstellungen Hofers um ein reines Wunschdenken handelte. Für Zürich waren die augenblicklich steigenden Kornpreise kein genügendes Argument, um in einer Zeit, «wo alles zum Werden und Verändern strebt», wie sich Goethe ausdrückte<sup>99</sup>, vom Bewährten abzuweichen. Zudem war man sich in Zürich sicherlich der Gefahren bewusst, die der Eidgenossenschaft bei einer erneuten Bindung mit Rottweil drohen mussten. Gegen Rottweil anrückende Franzosen hätten die Eidgenossen nicht einfach mit dem Argument unbeachtet lassen können, es handle sich bei Rottweil nur um einen Reichsstand, wie es Hofer in seinem ersten Brief selbst vorgeschlagen hatte. Ebenso schnell wurde aber auch Johann Baptist Hofer deutlich, dass dieses mangelnde Interesse Zürichs in krassm Widerspruch zu den Gefahren des Basler Friedens stünde. Dieser brachte nicht etwa, sondern bedrohte geradezu die Selbständigkeit Rottweils.

So ist der Vorschlag einer Bundeserneuerung im Jahr 1795 bereits nach wenigen Monaten von der Zeit überholt und spätestens mit der Besetzung der Eidgenossenschaft durch die Franzosen obsolet geworden.

---

<sup>98</sup> Karl S. Bader, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, 2. A. Sigmaringen 1978, S. 150; Laufs, *Verfassung und Verwaltung*, S. 17.

<sup>99</sup> Goethe, *Reise in die Schweiz 1797*, 25. 10. 1797.